Stadt Neumünster	**Bebauungsplan Nr. 183 „Kita südlich Am Kamp“**	

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Öffentlichkeit	
	Private Stellungnahme 1 während der öffentlichen Auslegung, 14.01.2020 Betr. Knickverlust durch Zuwegung Am Kamp Ich bin nicht damit einverstanden, dass der Knickverlust Am Kamp durch die notwendigen Ein- und Ausfahrten nicht an Ort und Stelle, z. B. durch einen Knick zwischen Feuerwehr und Kita, voll ausgeglichen wird (anstatt ihn an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen). Wir als Anlieger bemühen uns hier durch geeignete Anpflanzungen und Knickerhalt um den Naturschutz. Für die geplante Pkw-Auffahrt zum Parkplatz der Feuerwehr wird der östlich gelegene Knick auf mehreren Metern stark angeschnitten bzw. beseitigt, so dass hier eine Fehlstelle entsteht, die als Trennung für Kleinlebewesen nicht akzeptabel ist. Hier erwarten wir, dass der Knickwall in der Anschrägung erneuert wird. Ggfs. ist hier ein geringer Zukauf von der anliegenden Koppel erforderlich.	**Nichtberücksichtigung.** Auf den angeregten Knickersatz im Grenzverlauf zwischen Feuerwehr- und Kitagelände wird aus folgenden Gründen verzichtet: – Der Flächenbedarf für eine Knick-Neuanlage wäre erheblich größer: 3 m Knickwall zzgl. beiderseits 3 m Saumstreifen ergäbe eine Mindestbreite des nicht nutzbaren Streifens von 9 m. Dieser Flächenbedarf stünde im Konflikt mit der vorgesehenen Nutzung der Grundstücke. Ein Verzicht auf die seitlichen Saumstreifen wäre bei Ausweisung der Pflanzung als gesetzlich geschützter Knick nicht möglich; zudem müsste die Baugrenze für das Feuerwehrgebäude deutlich weiter abgerückt werden. – Eine Knick-Neuanlage innerhalb eines Siedlungsbereiches als Ausgleichsmaßnahme wird von den Naturschutzbehörden in der Regel nicht mitgetragen. Der Knickerlass Schleswig-Holstein sieht für die von Siedlungsflächen eingeschlossenen Knicks innerhalb von Bebauungsplangebieten sogar eine Entwidmung vom Biotopstatus und externe Kompensation vor, sofern Beeinträchtigungen aufgrund der angrenzenden Nutzungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Umkehrschluss wäre die Anerkennung eines solchen neuen Knicks als Ausgleichsmaßnahme und somit seine Widmung als gesetzlich geschütztes Biotop nicht schlüssig. – Die örtliche Untere Naturschutzbehörde empfiehlt, den Ausgleich für die Eingriffe in die Knicks über das städtische Ökokonto ‚Knick‘ im Bereich Vierkamp vorzunehmen (s. Nr. 51 UNB). **Teilberücksichtigung.** Der Anregung, die geplante Anpflanzung knickähnlich zu gestalten und zu pflegen (allerdings ohne formale Widmung als Knick), um die gewünschte ökologische Funktion zu fördern, kann im Rahmen der Umsetzung gefolgt werden. **Nichtberücksichtigung.** Der Eingriff, der durch Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung des Knickabschnittes entsteht, wurde bilanziert und dessen Kompensation an geeigneter Stelle festgelegt (s. o.). Der angeregte Zukauf weiterer landwirtschaftlicher Flächen wäre mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden. Diverse andere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Durchgrünung innerhalb des Plangebietes sowie die Maßnahmen zum Knickschutz und zur Kompensation führen in der Abwägung zur ausreichenden Beachtung der Belange des Naturschutzes.
	Private Stellungnahme 2 während der öffentlichen Auslegung, 16.01.2020 Betr. Anpflanzstreifen zwischen der Bebauung Krokusweg und der Kita	**(Teil-) Berücksichtigung.** Das im Bebauungsplan vorgesehene Anpflanzgebot für den linearen Anpflanzstreifen an der Westseite des Kita-Grundstückes lässt eine Strauch- Hecken- oder Kleinbaumbepflanzung mit verträglicher Höhenentwicklung zu. Die Festlegung einer maximalen

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	• Es wird angeregt, möglichst keine hohen Hecken oder Bäume vorzusehen. • Pflege/Schnitt der eigenen Hecken auf den Grundstücken Krokusweg sollte möglich sein.	Wuchshöhe im Bebauungsplan hingegen ließe sich weder städtebaulich begründen noch bauordnungsrechtlich durchsetzen. Die Thematik fällt unter das Nachbarrechtgesetz des Landes Schleswig-Holstein, welches entsprechende Regelungen für grenzständige Anpflanzungen enthält. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Pflege von eignen Hecken auf der grundstücksabgewandten Seite und das dafür nötige Betretungsrecht.
	Fachbehörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	
06	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
07	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
08	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 16.01.2020 (Technischer Umweltschutz)** 1. Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen mit den zugehörigen An- und Abfahrten der Einsatzkräfte gehört als Kernaufgabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrgerätehäusern. Für eine Beurteilung der damit verbundenen Geräusche im Einwirkungsbereich solcher Anlagen ist eine Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm deshalb nicht anwendbar. Diese greift nur für den Standort, an dem der Notfall selbst eintritt. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen. 2. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach 6.3 TA Lärm stehen unter dem Vorbehalt der einschränkenden Voraussetzungen in 7.2 TA Lärm und sind damit für den nicht plan- und regelbaren Einsatz von Feuerwehren ungeeignet. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen. 3. Die Akzeptanz einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Rahmen der Abwägung setzt voraus, dass alle verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbarn ausgeschöpft werden. Insoweit ist die Anordnung der Übungsfläche südlich des Feuerwehrgebäudes mit dementsprechender Ergebnisdarstellung in der schalltechnischen Untersuchung erforderlich. 4. Soweit nach Anordnung der Übungsfläche süd-	**Berücksichtigung.** Die schalltechnische Untersuchung wurde vom Gutachter entsprechend der Hinweise überarbeitet und ergänzt. 1. Die für den Feuerwehrstandort angeregte ergänzende Prüfung im Sonderfall nach 3.2.2 TA Lärm wurde vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt: Insbesondere aufgrund der sozialen Adäquanz von Immissionen aus Notfall-Einsätzen, der geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und des Spitzenpegelkriteriums sowie unter dem Aspekt einer Lärmminderung durch eine Lichtsignalanlage werden die Immissionen, die während der nächtlichen Notfalleinsätze entstehen, gutachterlich als zumutbar erachtet. Die Anordnung einer solchen Lichtsignalanlage im öffentlichen Straßenraum kann im Zuge der konkreten Objektplanung bzw. der Baugenehmigung für die Feuerwache erfolgen und liegt im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsaufsichtsbehörde. 2. Siehe 1. 3. Die Anordnung der Übungsfläche auf der Südseite des Feuerwehrgrundstückes gehört zu den verhältnismäßigen Maßnahmen, die zum Schutz der betroffenen Nachbarn auszuschöpfen sind. Dies wird in der schalltechnischen Untersuchung unter 9.2.1 entsprechend beschrieben. Im Bebauungsplan wird unter Text Teil B auf Einhaltung der Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Die Umsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. 4. Bei südlicher Anordnung der Übungsfläche tre-

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	lich des Feuerwehrgebäudes schalltechnisch relevante Lastfälle nördlich des Gebäudes verbleiben, sind auch die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit noch zu berücksichtigen. 5. Für die Berechnung kurzzeitiger Geräuschspitzen aus der beschleunigten Abfahrt von Einsatzfahrzeugen mit oder ohne Martinshorn ist zu berücksichtigen, dass eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr erst erfolgt, wenn sich die letzte Achse des Fahrzeuges auf der Fahrbahn befindet. So ist vor der gegenüberliegenden Wohnbebauung mit anlagenverursachten Spitzenpegeln von ca. 73 dB (A) ohne und ca. 100 dB (A) mit Martinshorn zu rechnen. Daraus ergibt sich innerhalb des Nachtzeitraums eine Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Geräuschspitzen um bis zu 40 dB (A), die sich durch Installation einer Ampelanlage für die Feuerwehrausfahrt auf ca. 13 dB (A) senken lässt. Hierbei wird vorausgesetzt, dass bei einer ampelgesicherten Zufahrt in den öffentlichen Verkehrsraum der Einsatz des Martinshorns in unmittelbarer Umgebung des Feuerwehrstandortes regelmäßig nicht erforderlich ist. 6. In der schalltechnischen Untersuchung fehlt die Darstellung einer Teilpegelanalyse für die maßgeblichen Immissionsorte. 7. In der schalltechnischen Untersuchung fehlt die Darstellung einer Ausbreitungsrechnung für den Immissionsort mit dem höchsten Beurteilungspegel. Zur näheren Information über die schalltechnische Beurteilung von Feuerwehrstandorten und die rechtlichen Anforderungen an deren Planung wird auf die Urteile des OVG NRW 7 D 92/04 vom 06.03.2006 und 10 A 1114/17 vom 23.09.2019 verwiesen.	ten nördlich des Gebäudes keine relevanten Lastfälle mehr auf. Dabei wird angenommen, dass es zwischen dem FW-Übungsbetrieb (Abendstunden) und der Kita-Nutzung (tagsüber) nicht zu einer zeitlichen Überschneidung kommt. 5. Die sich ergebenden Spitzenpegel mit und ohne Martinshorn wurden überprüft; zur Minderung der Spitzenpegelüberschreitungen wird vom Gutachter empfohlen, eine entsprechende Lichtsignalanlage zu installieren, so dass die Feuerwehrfahrzeuge im Einsatzfall das Grundstück ohne Einsatz des Martinshorns sicher verlassen und in den öffentlichen Verkehrsraum eintreten können. Im Bebauungsplan wird unter Text Teil B auf die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Die Umsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. 6. Die gutachterliche Untersuchung wurde um die Teilbeurteilungspegel ergänzt. 7. Die gutachterliche Untersuchung wurde um die Ausbreitungsrechnung ergänzt. Kenntnisnahme.
10	**<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 18.12.2019</u>** Unsere Stellungnahme vom 14.08.2019 wurde richtig in die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	**<u>Kenntnisnahme.</u>** Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.
12	**<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.01.2020</u>**	**<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>**
15	**<u>Bundesnetzagentur</u>**	**<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>**
18	**<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.12.2019</u>** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	**<u>Kenntnisnahme.</u>**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 08.08.2019. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich eine TK-Linie im Bereich neben der Fahrbahn des neu zu erschließenden Grundstückes befindet.	**Kenntnisnahme.** Die Hinweise zur Bauausführung werden an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37, FD 04 und 66) weitergeleitet.
21	**Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
22	**Stadtwerke Neumünster GmbH**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
51	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt, 20.01.2020** Zur o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen: Untere Naturschutzbehörde Der Ausgleich für Eingriffe in bestehende Knicks soll über das städtische Ökokonto „Knicks“ im Bereich Vierkamp erfolgen. In den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 183 muss daher auf S. 3 der Absatz „Knickausgleich“ geändert werden. *„Als Kompensation für die entfallenden Knickabschnitte sowie den ökologischen Funktionsverlust des entwidmeten Knicks und des beeinträchtigten Knicks werden aus dem Ökokonto Knicks im Bereich Vierkamp 140 m Knick ausgebucht.“* Ebenso muss in Teil II der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 183 auf S. 31 des Umweltberichts der Absatz „Knick-Neuanlage“ entsprechend geändert werden. Untere Wasserbehörde: Die im Entwurf zur Begründung zum B-Plan 183 unter 3.2 Ver- und Entsorgung aufgeführten Punkte sind beizubehalten. Ein Gesamt-Entwässerungskonzept ist aufgrund der großzügigen Platzverhältnisse nicht erforderlich; bei der Wasserbehörde Neumünster ist im Baugenehmigungsverfahren für jedes Grundstück ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.	**Berücksichtigung.** Der Ausgleich für die Eingriffe soll entsprechend erfolgen; die Formulierungen in der textlichen Festsetzung und im Umweltbericht werden angepasst. Eine inhaltliche Veränderung ergibt sich hieraus für den Bebauungsplanentwurf nicht; die Zuordnung des Knickausgleichs zur Fläche am Vierkamp war planerisch bereits vorgesehen. Aufgrund der nunmehr vorgenommenen Präzisierung in der Formulierung ist die Durchführung einer erneuten Beteiligung nicht erforderlich. **Kenntnisnahme**.
53	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde, 17.12.2019**	**Keine Anregungen vorgebracht.**

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
54	**Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 18.12.2019**	**Keine Anregungen vorgebracht.**
55	**Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrs-Angelegenheiten, 02.01.2019**	**Keine Anregungen vorgebracht.**
56	**Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport, 20.01.2020**	**Keine Anregungen vorgebracht.**
60	**Fachdienst Frühkindliche Bildung, 16.12.2019**	**Keine Anregungen vorgebracht.**
81	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
82	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes SH, Städtebau und Ortsplanung**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
88	**Polizeidirektion Neumünster, 19.12.2019**	**Keine Anregungen vorgebracht.**
89	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst, 08.01.2020** In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	**Kenntnisnahme.** Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Text Teil B unter „Hinweise“ aufgenommen. Ebenso wurde der Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine aktuelle Luftbildauswertung aus Oktober 2019 ergab bereits einen Kampfmittelverdacht für den östlichen Teil des Plangebietes. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist dieser Bereich unter Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes sondieren zu lassen. Die Sondierung erfolgt üblicher und sinnvoller Weise erst dann, wenn die Lage der künftigen Bauwerke planerisch feststeht. Zur Bebaubarkeit ist die abschließende Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erforderlich.
96	**Stadtteilbeirat Tungendorf, E-Mail 04.01.2020** Der Stadtteilbeirat Tungendorf hat gegen die geplante 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 183 keine Einwände. Das Vorhaben, an dieser Stelle eine Kita und ein Feuerwehrhaus zu errichten, wird von uns voll unterstützt.	**Kenntnisnahme.** Das positive Votum des Stadtteilbeirates wird zur Kenntnis genommen.
101	**Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster, 16.12.2019**	**Kenntnisnahme.**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Ich verweise auf mein Schreiben vom 12.08.2019, in dem ich mich zur Neubau einer Feuerwehrhalle sowie den Neubau einer Kita ausführlich im Rahmen meiner Beteiligung geäußert hatte. Schreiben vom 12.08.2019 *Ergänzend zu meiner Stellungnahme (Formblatt) teile Ihnen nachfolgendes mit und bitte sehr um Beachtung. Um Unterstützung bittend habe ich die Herren Oberbürgermeister, Stadtbaurat und Stadtteilvorsteher nachrichtlich informiert.* *In Ihrem Anschreiben mit der Begründung schreiben Sie sehr deutlich, dass nunmehr der Kinder- und Jugendausschuss gem. Gemeindeordnung beteiligt werden muss.* *Dies ist sehr lobenswert und richtig, der Unterzeichner dieses Schreibens bittet daher zu prüfen, ob unter Anerkennung der Richtlinien zur UNESCO-Einrichtung „Erklärung von Barcelona“, denen die Stadt Neumünster verpflichtend beigetreten ist, nicht auch der „Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ grundsätzlich zu beteiligen ist.* *Zur Sache:* • *Für den **Neubau der Feuerwehrhalle** (öffentliche Einrichtung) bitte ich um Beachtung der anerkannten Richtlinien für eine barrierefreie Einrichtung. Ich bitte daher um den Einbau eines Behinderten-WC.* • *Mindestens 2 als „Behinderten-Parkplätze“ ausgewiesene Stellplätze und bei einem zweigeschossigen Bau den Einbau eines Fahrstuhls.* • *Für den **Neubau der KITA** (öffentliche Einrichtung) erbitte ich ebenfalls um Beachtung nach der „Erklärung von Barcelona“. Ich bitte um den Einbau eines Behinderten-WC (erwachsenen- und kindgerecht), mindestens 2 Behinderten-Parkplätze, bei zweigeschossigem Bau ebenfalls den Einbau eines Fahrstuhls, sowie im Außengelände (Spielplatz) um barrierefreie Spielgeräte.*	**Kenntnisnahme**. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des Kinder- und Jugendausschusses lediglich im Zusammenhang mit der Kita-Bedarfsplanung sowie mit der konkreten Vorhabenplanung stattfindet, nicht aber im Zuge der Bebauungsplanaufstellung. Kinder und Jugendliche hingegen sind nach den gesetzlichen Vorgaben (u. a. Gemeindeordnung) regelmäßig bei Bauleitplanung als Teil der Öffentlichkeit zu beteiligen, was über Einschaltung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung ist bei Bauleitplanverfahren regelmäßig Bestandteil der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit. Die gesonderte Beteiligung eines Behindertenbeauftragten einer Kommune ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gleichwohl wird bei der Stadt Neumünster im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen seit mehreren Jahren regelmäßig der Behindertenbeauftragte gesondert beteiligt. **Kenntnisnahme.** Die Ausführungen und Wünsche zur Umsetzung betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Objektplanungsebene. Die geäußerten Wünsche werden daher an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 66) weitergeleitet. **(Teil-)Berücksichtigung.** Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung der Einrichtungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.
102	**Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
	In diesem Verfahren außerdem beteiligt:	
120	**Bund für Umwelt und Naturschutz, Kiel**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
123	**Landesjagdverband, Flintbek**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
125	**Naturschutzbund Deutschland, Neumünster**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
127	**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH, Kiel**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
129	**Naturfreunde Deutschlands, Neumünster**	**Keine Stellungnahme abgegeben.**
132	**Beirat für Naturschutz, NMS, 16.01.2020** Wir schließen uns der Stellungnahme des FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt an.	**Kenntnisnahme.** Auf die Stellungnahme des FD Umwelt und Bauaufsicht vom 20.01.2020 (siehe Nr. 51) und die dazugehörige Abwägungsempfehlung wird verwiesen.